

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die Visitationsordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-323443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323443)

Entwurfes noch konformer zu machen. Hiernach geht die unterthänigste Bitte der Synode dahin:

Eure Königliche Hoheit wolle der im Entwurfe vorgelegten Kirchenverfassung, so wie sie aus den Berathungen der Synode hervorgegangen ist, die höchste Sanction zu ertheilen geruhen.

2. Die Einführung der Verfassung.

Die Synode hält es für ebenso wünschenswerth, daß die Einführung der Kirchenverfassung nicht übereilt, als daß sie baldthunlichst und mit Kraft vollzogen werde. Sie hält die Frist eines Jahres für genügend, und hofft namentlich auch, daß die Organe, welchen die Einführung anvertraut sein wird, es weder an der hierzu erforderlichen Umsicht, noch an der wünschenswerthen Entschlossenheit werden fehlen lassen. In diesem Betreffe richtet die Synode an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte:

Die Einführung der neuen Kirchenverfassung binnen Jahresfrist in der Weise, wie dieselbe von der Synode beschlossen worden ist, anordnen zu wollen.

3. Die Visitationsordnung.

Die Ausarbeitung einer neuen Visitationsordnung ist durch die neue Kirchenverfassung eine dringende Nothwendigkeit geworden.

Demzufolge hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, nach Einführung der Kirchenverfassung sofort eine Instruktion für die Visitation der Dekanate und Kirchengemeinden ausgeben zu lassen.

4. Die Diener der Kirche.

In Folge der neuen Kirchenverfassung werden voraussichtlich die Geschäfte der Dekane sich vermehren. Um verdienten